

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 10.

(Ausgegeben den 8. September 1863.)

20. Bekanntmachung,

den zwischen Preußen und Belgien unter'm 28. März d. J. abgeschlossenen Handelsvertrag

betreffend.

Von Fürstlicher Landesregierung wird auf Grund einer anher gelangten Mittheilung hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit eines zwischen Preußen und Belgien unter'm 28. März d. J. abgeschlossenen, gegenseitig ratificirten Uebereinkommens in Belgien zollvereinsländische Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr und Belgische nach dem Zollverein bestimmte Erzeugnisse, mit Ausnahme der Lumpen, bei ihrer Ausfuhr vom 1. Juli dieses Jahres ab gleich den aus Großbritannien herkommenden oder dorthin bestimmten Waaren behandelt werden.

Die hiernach in Belgien zur Anwendung kommenden Zollsätze können bei den hiesländischen Steuerstellen und zwar bei den Fürstlichen Steuerämtern hier und Beulentoda und bei Fürstlicher Steuerreceptur zu Burgl eingesehen werden.

Diese vertragmäßigen Zollsätze kommen, so lange der allgemeine Belgische Zolltarif noch in Kraft steht, dann in Anwendung, wenn bei der Einfuhr in Belgien die Abfertigung nach dem allgemeinen Zolltarife in der Zolldeklaration verlangt wird.

Hinsichtlich derjenigen Waaren, für welche die Abfertigung nach den vertragmäßigen Zollsätzen in Anspruch genommen wird, gelten folgende Bestimmungen: